

Einkaufsbedingungen

der Firma Rastal GmbH & Co. KG in 56203 Höhr-Grenzhausen

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten inländischen und ausländischen Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem schriftlich niederzulegen. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.
- (3) Zur Wahrung der Schriftform genügt neben der Papierform auch die Übermittlung per Telefax, per E-Mail sowie sonstiger telekommunikativer Übermittlungsmöglichkeiten.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 AGBG, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (5) Verträge mit Nichtkaufleuten unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Lieferant unterwirft sich mit der Abgabe seines Angebots oder der Bestätigung der Annahme eines solchen, spätestens mit der Lieferung bzw. Rechnungserteilung, den bestellten Gegenstand betreffend, diesen Bedingungen.
- (7) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

§ 2 Bestellung

- (1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgenommenen Bestellungen entsteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert oder erneuert werden kann.
- (2) Die Annahme einer Bestellung ist uns schriftlich innerhalb von einer Woche zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
- (3) Abweichungen oder Änderungen gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- (4) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken, Aufmachungen o. ä. sowie Fertigprodukten und Halbfertigprodukten etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Lieferanten unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Vorbehaltlich

andern lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen i.S.v. Satz 1 durch den Lieferanten hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

- (5) Sollte sich herausstellen, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte mit Fertigungsmitteln hergestellt wurden (vgl. § 2 Abs. 4 S. 1), die Rechten Dritter unterliegen, sind wir berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechtsinhaber auf Kosten des Lieferanten zu erwerben.

§ 3 Liefertermine

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so kommt er ohne besondere Fristsetzung mit dem Ablauf von 8 Kalendertagen nach dem vereinbarten Liefertermin in Leistungsverzug.
- (2) Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- (3) Darüber hinaus sind wir für den Fall des Verzugsintrittes oder der Nichteinhaltung eines fix vereinbarten Liefertermins berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und daneben Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

§ 4 Lieferung/Verpackung

- (1) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- (2) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- (3) Die Abnahme von Mehrlieferungen bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns. Minderlieferungen sind nicht gestattet.
- (4) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass die Ware durch die Verpackung vor Beschädigungen geschützt ist. Die Rückgabe der Verpackung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

§ 5 Preise

- (1) Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
- (2) Zwischen Bestellung und Ausführung des Auftrages eintretende Preisminderungen kommen uns zugute.
- (3) Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen stellen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

§ 6 Rechnung/Zahlung

- (1) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Des Weiteren muss die Rechnung die Bestellnummer sowie die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen enthalten. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
- (2) Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 45 Tagen – jeweils ab Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs – ohne Abzug. Vorstehende Konditionen gelten für alle Abschlüsse, soweit nichts anderes vorher schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

§ 7 Eigentumsübertragung/Gefahrübergang

- (1) Mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes geht das Eigentum daran auf uns über.
- (2) Die Übergabe hat frei von Rechten Dritter zu erfolgen. Bei Bestellung einer Verarbeitung bleibt das von uns übergebene Material unser alleiniges Eigentum. Über die etwaige Geltendmachung von Ansprüchen Dritter an diesem Material hat uns der Lieferant unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" zu erfolgen. Die Gefahr geht, auch wenn die Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer, Projektnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung sowie unseren Projektnamen und den bei uns zuständigen Sachbearbeiter anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese haben wir nicht einzustehen.
- (5) Der Lieferant ist darüber hinaus bei der Lieferung von Maschinen oder anderen Aggregaten verpflichtet, uns spätestens mit der Übergabe derselben, sämtliche Bedienungs- und Wartungsunterlagen sowie Pflegeanleitungen in 3-facher Ausführung zu übergeben.

§ 8 Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

- (1) Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung durchzuführen. Die Richtlinien für Wareneingangsprüfungen des Hauses RASTAL sind bei der Wareneingangsprüfung des Lieferanten zu berücksichtigen. Es ist nach der ISO 2859 mit Prüfniveau 1 zu prüfen:
Kritische Merkmale: AQL = 0,065
Haupt-Merkmale: AQL = 4
Neben-Merkmale: AQL = 4
- (3) Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben.

Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

- (4) Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung und Abnahme.
- (5) Vorstehende Regeln gelten für alle in Betracht kommenden Abschlüsse, wie Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge.
- (6) Bei Bestellung und Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Einrichtungen gewährleistet der Lieferant darüber hinaus, dass die Lieferungsgegenstände dem neuesten Stand der Technik entsprechen, alle durch Gesetz, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und vergleichbare Institutionen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen erfüllt sind, schließlich sämtliche innerhalb von 2 Jahren seit Inbetriebnahme auftretende Mängel unverzüglich und kostenlos beseitigt werden, sofern sie auf Material- oder Ausführfehler zurückzuführen sind.

§ 9 Produkthaftung/Produzentenhaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er grundsätzlich verpflichtet, uns unmittelbar und unverzüglich über einschlägige Verfahren gegen ihn, die Notwendigkeit von Rückruf und gebotenen Sicherungsvorkehrungen zu unterrichten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem Umfang der Geschäftsverbindung entsprechende Produkthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Im Zweifelsfalle wird eine Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro (2 Mio. für Personenschäden und 500.000,- für sonstige Schäden) als notwendig erachtet. Uns eventuell zustehende weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (3) Für Fehler, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.
- (4) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbeschränkungen im Sinne der EU-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen unverzüglich und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- (5) Der Lieferant wird uns informieren, wenn ein Vertragsgegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

§ 10 REACH-Anforderungen

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH-Verordnung") – in jeweils geltender Fassung – sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, entsprechen (im folgenden zusammen "REACH-Anforderungen"). Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Vertragsprodukten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass uns den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse, Stoffe oder Zubereitungen i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter

Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung unaufgefordert nachkommt. Desweiteren steht der Lieferant dafür ein, dass er bei seinen Lieferungen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeugen, dort insbesondere Anhang V dieser Richtlinie "Allgemeine Warnhinweise" genügend berücksichtigt hat.

- (2) Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der "Kandidatenliste" der Europäischen Chemikalienagentur (siehe Anhang XIV zur REACH-Verordnung) oder in Anhang XVII zur REACH-Verordnung aufgeführt sind. Der Lieferant informiert uns im weiteren unverzüglich schriftlich, wenn das Vertragsprodukt derart beschaffen ist, dass es gem. Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG einen Warnhinweis benötigt. Sollte der Lieferant Änderungen der Vertragsprodukte beabsichtigen oder sollte eine Änderung der "Kandidatenliste" oder des Anhangs XVII zur REACH-Verordnung mit etwaigen Auswirkungen auf die Vertragsprodukte oder deren Verwendung erfolgen, wird der Lieferant uns unverzüglich hierüber, wie auch über etwaige Auswirkungen auf die REACH-Anforderungen sowie die Richtlinie 2009/48/EG und deren Erfüllung informieren.
- (3) Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU verpflichten sich zur Bestellung eines Vertreters innerhalb der EU, der alle Verpflichtungen nach Art. 8 REACH-Verordnung erfüllt, so dass wir nicht als Importeure gemäß der REACH-Verordnung behandelt werden, es sei denn, wir entschließen uns selbst als Importeure gemäß der REACH-Verordnung zu fungieren.
- (4) Soweit Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit den REACH-Anforderungen sowie der Richtlinie 2009/48/EG erbracht werden, behalten wir uns das Recht vor, von Rahmen- oder Einzelaufträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung der REACH-Anforderungen beeinträchtigen, zu informieren. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Anforderungen frei. Die Nichterfüllung der sich aus den REACH-Anforderungen ergebenden Vorgaben und Verpflichtungen stellt einen die Gewährleistungsrechte auslösenden Mangel dar.

§ 11 Einhaltung rechtsrelevanter Gesetzesbestimmungen, Kinderarbeit, Umweltschutz

- (1) Der Lieferant bestätigt mit der Annahme der Bestellung spätestens aber mit der tatsächlichen Lieferung, dass die zu liefernden Vertragsprodukte allen lebensmittelrechtlichen Gesetzen und Vorschriften der EU sowie der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, insbesondere dem neusten Stand der Technik genügen. Weiter versichert der Lieferant, dass bei den zu liefernden Vertragsprodukten die deutschen gesetzlichen Eichbestimmungen und die Verpackungsverordnung vom 01.04.1991 sowie alle sonstigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden eingehalten werden.
- (2) Der Lieferant bestätigt mit der Annahme der Bestellung spätestens aber mit der tatsächlichen Lieferung, dass er keine Personen unter fünfzehn (15) Jahren oder im Fall von gefährlichen Arbeiten keine Personen unter achtzehn (18) Jahren für die Herstellung der Vertragsprodukte beschäftigt oder beschäftigen wird (nachfolgend „Kinderarbeit“). Der Lieferant hat sich im zumutbaren Umfang bemüht zu ermitteln, ob seine Lieferanten Kinderarbeit bei der Herstellung der Vertragsprodukte nutzen und bestätigt, dass er nach angemessener Untersuchung keine Kenntnis davon hat, dass einer seiner Lieferanten von Vertragsprodukten Kinderarbeit nutzt. Der Lieferant bestätigt mit der Annahme der Bestellung spätestens aber mit der tatsächlichen Lieferung, dass die von ihm derzeit bzw. in Zukunft für die Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte eingesetzten Arbeitskräfte freiwillig anwesend sind. Der Lieferant bestätigt, dass weder er noch seine Lieferanten von Vertragsprodukten derzeit oder in Zukunft wissentlich Zwangsarbeit nutzt bzw. nutzen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass diese Bestätigungen und Verpflichtungen wesentliche Vertragsbestandteile sind. Der Lieferant entschädigt uns für jegliche Verbindlichkeiten, die aus der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch den

Lieferanten oder einen seiner Lieferanten in Bezug auf die in der Lieferkette verwendeten Vertragsprodukte entstehen und sichert uns insofern Freistellung zu. Der Lieferant erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass falls wir feststellen, dass eine Verletzung dieser Bestimmung vorliegt, wir den Lieferanten darüber informieren und der Lieferant die Verletzung unverzüglich zu beseitigen hat. Stellen wir fest, dass der Lieferant die Verletzung nicht beseitigt hat, sind wir berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

- (3) Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir dem Umweltschutz einen hohen Stellenwert zumessen. Der Lieferant bestätigt mit der Annahme der Bestellung spätestens aber mit der tatsächlichen Lieferung, dass er mindestens die Umweltschutzgesetze des Landes einhält, in dem er tätig ist. Wir sind berechtigt, nach eigenem Ermessen während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigung Prüfungen durchzuführen, um uns zu vergewissern, dass die rechtlichen Anforderungen des entsprechenden Landes erfüllt werden. Der Lieferant erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass falls wir feststellen, dass eine Verletzung dieser Gesetze vorliegt, wir den Lieferanten darüber informieren und wir berechtigt sind, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen. Der Lieferant entschädigt uns für jegliche Verbindlichkeiten, die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch den Lieferanten entstehen und sichert uns insofern Freistellung zu.

§ 12 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 13 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 14 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder unsere Marken nur dann nennen oder zitieren, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Der Lieferant hat – vorbehaltlich einer gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungspflicht – für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vertraulichkeit oder Verwendungsbeschränkung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, mindestens jedoch 10.000,00 € an uns zu zahlen. Die Vertragsstrafe kann ungeachtet eventueller Schadensersatzansprüche unsererseits gefordert werden, ist aber hierauf anzurechnen.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt, auch wenn dieser

seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (3) Erfüllungsort ist Höhr-Grenzhausen. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- (4) Innerhalb des Geltungsbereichs unserer Einkaufsbedingungen ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der

Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Im Verhältnis zu ausländischen Bestellern behalten wir uns daneben die Anrufung des internationalen Schiedsgerichtshofes vor.

- (5) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz).